



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

**Haushaltssatzung  
für das Jahr 2024**  
für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:**

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Rathenow, Dezember 2023

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen

§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	502.661.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	508.762.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
  
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	497.241.200 EUR
Auszahlungen auf	510.510.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	490.694.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	488.878.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.547.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.172.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2024 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	398.070,52
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	889.875,39
Stadt	Falkensee	612.439,47
Stadt	Ketzin/Havel	224.574,13
Gemeinde	Milower Land	242.745,10
Stadt	Nauen	816.946,96
Stadt	Premnitz	287.580,85
Stadt	Rathenow	197.056,00
Gemeinde	Schönwalde-Glien	523.839,28
Gemeinde	Wustermark	401.103,18

Stadt	Friesack	133.183,93
Gemeinde	Mühlenberge	33.018,70
Gemeinde	Paulinenaue	44.177,39
Gemeinde	Pessin	31.616,97
Gemeinde	Retzow	23.969,63
Gemeinde	Wiesenaue	40.556,63
Gemeinde	Kotzen	53.922,38
Gemeinde	Märkisch Luch	60.090,51
Gemeinde	Nennhausen	97.893,40
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	54.399,22
Gemeinde	Gollenberg	15.497,20
Gemeinde	Großderschau	26.897,66
Gemeinde	Havelaue	72.702,42
Gemeinde	Kleßen-Görne	11.623,54
Stadt	Rhinow	92.118,00
Gemeinde	Seeblick	67.801,19



## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines weiteren Fehlbetrages von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungenfestgesetzt.
5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

## § 6 (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 12.12.2023

Lewandowski

Landrat